



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der 10. Satzung vom 04.05.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBads der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S.208) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Verwaltungsrat des StadtBetriebs Bornheim in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBads der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I

Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBads der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	Erwachsene	
	Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	10,00
1.11	Nachgebühr je angef. 30 Min. (maximal Unterschied zu Tageskarte)	1,10
1.12	Tageskarte	12,30
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	217,00
2	Jugendliche	
	- Kinder ab 3 Jahren - Jugendliche bis 18 Jahre Vollzeitschüler/innen über 18 Jahre und Studenten / Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegsbeschädigte jeweils ab 70 % Behinderung mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
	Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	8,90
2.11	Nachgebühr je angef. 30 Min. (maximal Unterschied zu Tageskarte)	1,10
2.12	Tageskarte	11,20
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	190,00
10	Sonstige Gebühren	
10.1	Pfandgebühr Kundenkarten	5,00

Der bisherige Tarif 10.1 „Benutzung Solarium“ entfällt.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Satzung vom 04.05.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBads der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 machen wir hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis: Wir weisen darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem StadtBetrieb Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 04.05.2015
Stadt Bornheim

gez. **Wolfgang Henseler, Bürgermeister**

gez. **Ulrich Rehban, Vorstand SBB**